

Amtliche Bekanntmachung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität -

I. Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungsmöglichkeit für die drahtlose Verbreitung von UKW-Hörfunk durch einen terrestrischen Sender.

Gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Saarländisches Mediengesetz – SMG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002 S. 498 ff., S.754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1802 vom 22. April 2013 (Amtsbl. I. 2013 S. 111), wird die Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungsmöglichkeit für die drahtlose Verbreitung von UKW-Hörfunk durch einen terrestrischen Sender auf den

23. Oktober 2014,
12.00 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der LMS.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind. Die LMS behält sich vor, Unterlagen und Angaben nachzufordern. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

Bislang nicht zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter haben gleichzeitig gemäß § 49 SMG ihr Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichem Vordruck anzuzeigen.

II. Technische Übertragungsmöglichkeit

1. Frequenz

Der LMS steht nachfolgende lokale UKW-Frequenz zur Verbreitung eines privaten Hörfunkprogramms im Saarland zur Verfügung:

Senderstandort: Mettlach (St. Gangolf)

Frequenz: 106,1 MHz

Leistung: 0,1 KW

Betreiber des Senders ist der Saarländische Rundfunk (SR), Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken, Tel. 0681-602-0.

2. Sender

Die technischen Übertragungsvoraussetzungen liegen bereits vor.

III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorhaben

Die ausgeschriebene Frequenz wurde der LMS von der Staatskanzlei des Saarlandes nach § 21 Abs. 3 Satz 3 SMG mit Bescheid vom 16. Dezember 2003 zur Zuweisung an einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts zugeordnet.

Dieser Zuordnung liegt eine Verständigungsvereinbarung vom 22. Oktober 2003 zugrunde, die nach § 21 Abs. 3 Satz 2 SMG zwischen den Beteiligten Deutschlandradio, LMS und SR abgeschlossen wurde.

Die Zuordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der durch die Staatskanzlei des Saarlandes ausgeübt werden kann, wenn die Rechtswirksamkeit der Verständigungsvereinbarung vom 22. Oktober 2003 wegfallen sollte.

Als Ergebnis wird die hier ausgeschriebene Zuweisung an einen Veranstalter privaten Rechts ihrerseits nur unter der Bedingung des Fortbestands der Rechtswirksamkeit des Zuordnungsbescheids erfolgen.

Die Zuweisung erfolgt für die im Antrag genannte Zeit, jedoch längstens für die Dauer von zehn Jahren. Eine Verlängerung ist zulässig.

Gehen bei der LMS mehrere Anträge ein und kann aufgrund der begrenzten Übertragungsmöglichkeiten nicht allen Anträgen entsprochen werden, wirkt die LMS zunächst auf die Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragsteller hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).

Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die LMS den Antragstellerinnen oder den Antragstellern die terrestrische Übertragungskapazitäten zu, die nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung, ihrer Organisationsstruktur und ihrem Programmschema am ehesten erwarten lassen, dass ihr Programm die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt. In die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist die Bereitschaft der Antragstellerinnen oder Antragsteller, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk im Saarland zu fördern, sowie der Umfang, in dem die jeweilige Antragstellerin oder der jeweiliger Antragsteller ihren oder seinen Programm-Mitarbeitern im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt. Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux zu leisten (§ 52 Abs. 4 SMG).

IV Antragsverfahren

Der vollständige Antrag ist schriftlich in 35-facher Ausfertigung an die

Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken

und einmal in elektronischer Form an info@lmsaar.de zu richten.

Antragstellerinnen und Antragsteller haben alle zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung sowie die für eine Auswahlentscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizufügen.

Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die nachzuweisenden Antragsvoraussetzungen, sind einem Informationsblatt zu entnehmen, das bei der LMS unter o. g. Adresse angefordert werden kann. Diese Informationen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lmsaar.de/Die LMS/Ausschreibungen /Frequenzausschreibungen](http://www.lmsaar.de/Die_LMS/Ausschreibungen/Frequenzausschreibungen) verfügbar.

V. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung der Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Landesmedienanstalt Saarland

-LMS-

Der Direktor
Dr. Gerd Bauer